

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars “ Erklärung zur Zweitwohnungssteuer”

Angaben zur Zweitwohnung:

- a) **Beginn des Mietverhältnisses:**
Hier ist der Tag des Einzugs anzugeben. Sollte die Wohnung ursprünglich als Erstwohnung genutzt worden sein, ist hier das Datum anzugeben, ab welchem die Wohnung nur noch als Zweitwohnung genutzt wird.
- b) **Wohnfläche in qm:**
Hier ist die gesamte Wohnfläche der Wohnung anzugeben.
- c) **Baujahr des Gebäudes:**
Das Baujahr, d.h. das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes ist anzugeben wenn e) zutrifft.
- d) **Netto-Kaltmiete:**
Dies ist der Mietbetrag ohne Nebenkosten, Heizkosten, Möblierungszuschläge für die Zweitwohnung. Sind diese in der vereinbarten Miete enthalten, ist die Miete entsprechend zu kürzen.
- e) **Die Wohnung wird kostenlos oder verbilligt überlassen oder ist Ihr Eigentum:**
Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich in diesem Fall nach der üblichen Miete, für die das Baujahr des Gebäudes benötigt wird.
- f) **Die Wohnung wird gemeinsam genutzt:**
In diesem Fall gilt der auf Sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung und die zu zahlende Netto-Kaltmiete ist entsprechend der jeweils genutzten Wohnfläche aufzuteilen. Geben Sie bitte an, wie viele Personen insgesamt (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung gemeldet sind, wie viele Quadratmeter der Wohnfläche Sie individuell nutzen und wie viele Quadratmeter gemeinschaftlich genutzt werden. Zugrunde gelegt wird für die Besteuerung die individuelle Wohnfläche zuzüglich Ihres Anteils der gemeinschaftlich genutzten Fläche (qm gemeinschaftlich genutzte Fläche dividiert durch die Personenzahl).
- g) **Die Zweitwohnung befindet sich in einer Wohnung, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege oder in einer Einrichtung der öffentlichen oder privaten Jugendhilfe:**
Geben Sie bitte den Namen und die vollständige Anschrift der Einrichtung an. Wird die Wohnung unentgeltlich oder entgeltlich aus therapeutischen Gründen oder Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer
- h) **Sie sind verheiratet und nutzen den Nebenwohnsitz aus beruflichen Gründen:**
Wenn Sie nicht getrennt leben, den Nebenwohnsitz aus beruflichen Gründen überwiegend nutzen und sich der Hauptwohnsitz in der ehelichen Wohnung befindet, erfolgt keine Veranlagung. Legen Sie bitte Kopien von Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Ehepartners/der Ehepartnerin, der Heiratsurkunde und des Arbeitsvertrags bzw. eines Beschäftigungsnachweises bei.
- i) **Es handelt sich nicht um eine Nebenwohnung:**
Handelt es sich z.B. um das frühere Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung, dass nur selten besuchsweise genutzt wird oder wird die Nebenwohnung nur als Postadresse genutzt, erfolgt keine Veranlagung. Geben Sie bitte eine Begründung an und fügen Sie eine entsprechende Bestätigung der Eltern o.ä. bei.

Sonstiges:

Schriftverkehr und ggfls. der zu erteilende Steuerbescheid wird an die von Ihnen angegebenen Anschrift gesandt.